

Art. 24, Erl. 2 b

Kriegsverbrechern auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. 12. 1945<sup>6</sup> und der Direktiven Nr. 24<sup>7</sup> und 38<sup>8</sup> in die Hände deutscher Gerichte gelegt. Der Befehl Nr. 64 vom 17. 4. 1948 bestätigte die Enteignungen<sup>9</sup>. Für die laufenden Verfahren wurden Fristen gesetzt, die jedoch nicht eingehalten wurden. Noch in den Jahren 1949 und 1950 wurden Enteignungen verfügt<sup>10</sup>. Die Enteignung von Industriebetrieben betraf nicht nur aktive Nazis und wirkliche Kriegsverbrecher. Jeder Betrieb wurde enteignet, der mittelbar oder unmittelbar mit Aufträgen der deutschen Wehrmacht belegt war. Es ging nicht um die politische Belastung des Eigentümers. Sie diente nur als Vorwand und wurde oft konstruiert. Es ging darum, die Grundlage für das Volkseigentum zu schaffen<sup>11</sup>.

b) Auf Veranlassung der SM A wurde im Jahre 1945 durch Länderverordnungen<sup>12</sup> der gesamte landwirtschaftliche Grundbesitz über 100 ha, gleichgültig ob die Eigentümer schuldig waren oder nicht, enteignet, und darunter, wenn der Eigentümer als »Kriegs- oder Naziverbrecher« angesehen wurde. Nur der Kirchenbesitz blieb verschont (-> Erl. zu Art. 45). Die entschädigungslose Enteignung umfaßte nicht nur den gesamten Grund und Boden, sondern auch das gesamte landwirtschaftliche Inventar, Gebäude, Vorräte und landwirtschaftliche Nebenbetriebe. Vielfach wurden den Eigentümern auch die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen weggenommen. Die Enteigneten wurden aus den Kreisen gewiesen, Gutshäuser und Schlösser ohne Rücksicht auf ihren künstlerischen oder historischen Wert abgerissen.

Faschisten und Kriegsverbrecher in die Hand des Volkes vom 16.8.1946 (Amtsblatt S. 98);  
Thüringen: Gesetz betr. Übergabe sequestrierten und konfiszierten Vermögens der SMA  
an das Land Thüringen vom 24. 7. 1946 (Regierungsblatt I S. 111)

5 ZVOBl. S. 185

6 Amtsblatt des Kontrollrates, S. 50

7 Amtsblatt des Kontrollrates, S. 98

8 Amtsblatt des Kontrollrates, S. 184

9 ZVOBl. S. 140

10 Unrecht als System, Teil I, Dokumente 135 bis 139

11 Unrecht als System, a. a. O.

12 Sachsen: Verordnung über die landwirtschaftliche Bodenreform vom 10. 9. 1945 (Amtliche Nachrichten S. 27);

Sachsen-Anhalt: Verordnung über die Bodenreform vom 3. 9. 1945 (Verordnungsblatt Nr. 1, S. 28);

Brandenburg: Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Brandenburg vom 6. 9. 1945 (Verordnungsblatt S. 8);

Mecklenburg: Verordnung Nr. 19 über die Bodenreform im Lande Mecklenburg vom 5. 9. 1945 (MBI. 1946, S. 14);

Thüringen: Gesetz über die Bodenreform im Lande Thüringen vom 10. 9. 1945 (Regierungsblatt I S. 16)